

Kinderschutz im Landkreis Lörrach

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII



Konzeption der Sozialen Dienste
Fachbereich Jugend & Familie | Landratsamt Lörrach

Kinderschutz im Landkreis Lörrach

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
Konzeption der Sozialen Dienste

■ VORWORT

Die Fachkräfte der Sozialen Dienste stehen im Rahmen des Kinderschutzes vor besonderen Herausforderungen. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist eine zentrale Aufgabe der Sozialen Dienste. Die Abklärung eingehender Gefährdungsmeldungen und der daraus folgende Klärungsprozess beinhaltet unterschiedliche Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen, die im Rahmen der Einschätzung beachtet und mit einbezogen werden müssen.

Es ist in diesem Zusammenhang notwendig, dass den Fachkräften dabei ausreichende Informationen zur Handhabung der Gesamtsituation zu Verfügung stehen, um die fachliche Qualität sicherstellen zu können.

Die Konzeption der Sozialen Dienste für das Aufgabenfeld Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in Zusammenarbeit von Sachgebiets- und Teamleitungen mit dem Ziel erstellt worden, den im Kinderschutz tätigen Fachkräften Orientierung und Sicherheit in der alltäglichen Praxis zu geben. Teile der Arbeitshilfe wurden mit den an der Basis tätigen Fachkräften hinsichtlich ihrer Notwendigkeit diskutiert, so dass auch der Aspekt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterbeteiligung berücksichtigt wurde

Die Arbeitshilfe ist in vier Kapitel gegliedert:

- 1. Rechtliche Grundlagen
- 2. Verfügungen und Standards
- 3. Praxisteil
- 4. Theorieteil

Die rechtlichen Grundlagen, Verfügungen und Standards, sowie der Praxisteil stellen in übersichtlicher Form alle gültigen und verpflichtenden Vorgaben für die Arbeit der Sozialen Dienste im Bereich Kinderschutz dar.

Im Theorieteil sind inhaltlich relevante Themen die den Kinderschutz tangieren aufgeführt und ausführlich beschrieben. Die internen Informationen fassen alle notwendigen Institutionen und deren Erreichbarkeit zusammen.

Die Konzeption versteht sich als Teil einer kontinuierlichen prozesshaften Weiterentwicklung. Die jeweiligen Neuerungen insbesondere im Zusammenhang der geplanten Novellierung des SGB VIII aber auch fachlich inhaltliche Anpassungen werden kontinuierlich fortgeschrieben.

Gerhard Rasch
Sachgebietsleitung Soziale Dienst

■ INHALT

■ VORWORT	4
-----------	---

■ 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
■ § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	9
■ § 1666a BGB – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Vorrang öffentlicher Hilfen	10
■ § 3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz	10
■ § 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	11
■ Kindeswohlgefährdung in Abgrenzung zur „Hilfe zur Erziehung“	12

■ 2. STANDARDS	13
■ Dienstanweisung zum Vorgehen in Fällen von Kindeswohlgefährdung	14
■ Qualitätsentwicklung	15
Schulung / Fortbildung	15
Kontrolle im Einzelfall	15
Supervision	15
Fachgruppe bei Risikoeinschätzung im Rahmen von Rückführungen	15
Zusammensetzung der Fachgruppe Kinderschutz:	15
Schulung zum Thema Risikoeinschätzung	15
Beschwerde- und Ideenmanagement	15
■ Vermerk Strafanzeigen	16
Anzeigen/Einleitung von Strafverfahren durch den Sozialen Dienst	16
Anlage	16
■ Garanten	17
Garantenstellung der Fachkräfte im Jugendamt	17
Örtliche Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	17

■ INHALT

■ 3. PRAXISTEIL	18
■ Kernprozeß §8a – Kindeswohlgefährdung	19
■ Kernprozeß § 42 – Inobhutnahme	20
■ Risikoeinschätzung nach Lüttringhaus	21
Gewichtige Anhaltspunkte zum Zeitpunkt der Einschätzung	21
Gefährdungsmerkmale	21
■ Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung	22
■ Dokumentation Risikoeinschätzung zur Falldarstellung nach Hausbesuch	24
■ Protokoll Falleinordnung bei Risikoeinschätzung	26
■ Kontrollvereinbarung § 8a SGB VIII	28
<hr/>	
■ 4. THEORIETEIL	30
■ Kindeswohlgefährdung	31
Definition	31
Formen von Kindeswohlgefährdung	31
■ Risiko- und Schutzfaktoren	31
Risikofaktoren	31
Schutzfaktoren	32
■ Theoretische Überlegungen zum Vorgehen	33
Gewichtige Anhaltspunkte	33
Mögliche Anhaltspunkte für Gefährdungen	33
■ Vorbereitung des Erstkontakts	34
Allgemeines	34
Position des Sozialarbeiters und der Sozialarbeiterin	34
Gesprächsaufbau	35
■ Beteiligung	36
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	36
Beteiligung von Personensorgeberechtigten	36
■ Methoden der Beteiligung	37
■ Eindruck vom Kind und seiner unmittelbaren Umgebung („Vier-Augen-Prinzip“ – Hausbesuch)	37
■ Hinzuziehung anderer Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe und der Polizei	37

■ Abwendung der Gefährdung	38
■ Kooperation	39
Instrumente der Kooperation	39
■ Kooperationsvereinbarungen	39
Sozialberatung des St. Elisabethen Krankenhauses Lörrach	39
Kinderärzte	39
Weiteres Vorgehen- Evaluierung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit durch die Koordinationsgruppe	41
■ Anhang: Formblätter	42
■ Freie Träger der Jugendhilfe	47
■ Sachgebiet Psychologische Beratungsstelle	47
■ Fallübergreifende Kooperation	47
■ Spezialdienst Amtsvormundschaften/-pflegschaften	47
■ Anbieten von Hilfen oder Anrufung des Familiengerichts	47
■ Inobhutnahme	48
■ Verfahren vor dem Familiengericht	49
Anrufung des Familiengerichts	49
Gründe für die Anrufung des Familiengerichts	49
Form der Anrufung des Familiengerichts	49
Gerichtliche Massnahmen zur Abwendung der Gefahr	49
Bericht des Sozialen Dienstes ans Familiengericht	50
Mögliche Beteiligte im familiengerichtlichen Verfahren	50
■ Datenschutzrechtliche Fragen Datenschutz im Kontext von Kindeswohlgefährdungen	51
Datenerhebung	51
Datenübermittlung	51
■ Verfahren bei Zuständigkeitswechsel	53
Grundsätzliches	53
Spezielle Regelungen	53

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- § 1666a BGB – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Vorrang öffentlicher Hilfen
- § 3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- Kindeswohlgefährdung in Abgrenzung zur „Hilfe zur Erziehung“

■ § 8a SGB VIII – SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die

Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(6) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(7) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(8) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
7. (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

■ § 1666a BGB – GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT – VORRANG ÖFFENTLICHER HILFEN

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

■ § 3 KKG – RAHMENBEDINGUNGEN FÜR VERBINDLICHE NETZWERKSTRUKTUREN IM KINDERSCHUTZ

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur

Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

■ § 4 KKG – BERATUNG UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN DURCH GEHEIMNISTRÄGER BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den § 3 und § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

■ KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN ABGRENZUNG ZUR „HILFE ZUR ERZIEHUNG“

Zur Unterscheidung zwischen einer Kindeswohlgefährdung einerseits und einer „dem Wohl des Kindes/Jugendlichen nicht entsprechend gewährleisteten Erziehung“ gem. §§ 27ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) andererseits gilt:

Ein erzieherischer Bedarf liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel eine Mangelsituation besteht¹. Ein solcher „Mangel“ löst einen Leistungsanspruch der Eltern² auf Hilfe aus, liegt in seinem Schweregrad jedoch erkennbar unterhalb eines Gefährdungstatbestandes, der einen Schutzanspruch des Kindes auslöst.

Die Tatsache, dass es sich im Bereich der Hilfe zur Erziehung um einen Leistungsanspruch handelt, verdeutlicht, dass es sich hierbei um öffentliche Hilfeleistungen handelt, die zu beantragen sind – und deren Annahme durch die Eltern freiwillig ist. Vor dem Hintergrund des grundrechtlich verankerten Elternrechts ist dieser Leistungsgedanke des SGB VIII daher auch als Abwehrrecht der Eltern vor unnötigen oder unerwünschten Eingriffen des Staates in ihr Erziehungsrecht zu verstehen.

Dieses Erziehungsrecht findet jedoch seine Grenzen im gleichfalls grundrechtlich geschützten Recht des Kindes auf Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG sowie der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII muss Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Hier tritt das Elternrecht zurück und es erwächst eine Eingriffspflicht des Staates im Rahmen seines „Wächteramtes“, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

¹ vgl. § 27 SGB VIII: Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

² bzw. Personensorgeberechtigte, PSB

2. STANDARDS

- Dienstanweisung zum Vorgehen in Fällen von Kindeswohlgefährdung
- Qualitätsentwicklung
- Vermerk Strafanzeigen
- Garanten
- Fachgruppe bei Risikoeinschätzung im Rahmen einer geplanten Rückführung
- Supervision
- Beschwerdemanagement

■ DIENSTANWEISUNG ZUM VORGEHEN IN FÄLLEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung sind auch die Standards der Bearbeitung von Fällen mit Kindeswohlgefährdung weiter zu entwickeln. Daher wird hiermit zunächst die Anwendung derjenigen bestehenden Regelungen, die zwingend angewendet werden müssen ausdrücklich angeordnet. Die weiteren Ausarbeitungen der notwendigen Handlungsschritte werden sukzessive erfolgen.

- Die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen hat höchste Priorität.
- Alle Fachkräfte der Sozialen Dienste haben bei Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen, die Regelungen und Abläufe des Kernprozesses nach § 8a – Kindeswohlgefährdung zwingend einzuhalten. Insbesondere sind die darin genannten Instrumente und Dokumente, wie der Eingangsbogen zur Kindeswohlgefährdung, anzuwenden.
- Jede Fachkraft im Sozialen Dienst hat Gefährdungsmeldungen mit dem jeweiligen Teamleiter oder bei Abwesenheit mit dessen Stellvertreter oder bestimmtem Vertreter zu klären. Falls die Teamleitung oder Vertretung abwesend ist, erfolgt die Risikoeinschätzung nach § 8a im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durch die Einbindung der anderen Kolleginnen und Kollegen des SDTeams. Die Teamleitung wird anschließend unverzüglich in die Risikoeinschätzung einbezogen. Im Gefährdungsbereich wird im Team oder mindestens mit Teamleiter und/oder Stellvertreter bzw. und/oder Vertreter zusammengearbeitet.
- Des Weiteren ist das Verfahren nach „Lüttringhaus“ bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte zwingend anzuwenden
- Ergänzend hierzu befindet sich in jedem Team der Sozialen Dienste das Handbuch „Kindeswohlgefährdung“ vom Deutschen Jugendinstitut in denen ergänzende Informationen für den Sozialen Dienst entnommen werden können.
- Auch in laufenden Kinderschutzfällen hat die Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach dem Verfahren Lüttringhaus unverzüglich

zu erfolgen, wenn für den Kinderschutz im jeweiligen Einzelfall relevante Informationen oder neue gewichtige Anhaltspunkte.

- Ebenfalls ist die Beendigung eines laufenden Kinderschutzfalles und ggf. die damit verbundene Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie im Rahmen einer Risikoeinschätzung nach Lüttringhaus zu entscheiden.
- In Fällen von festgestellten Kindeswohlgefährdungen durch Gewalt, in denen der Soziale Dienst entgegen der Einschätzung von Ärzten handelt, ist unverzüglich auf dem Dienstweg die Landrätin zu informieren.
- Im Rahmen der Qualitätssicherung kontrollieren die Teamleiter, der Sachgebietsleiter und der Fachbereichsleiter die Einhaltung der Standards in Einzelfällen.

gezeichnet
Udo Wegen, Fachbereichsleiter

■ QUALITÄTSENTWICKLUNG

Schulung / Fortbildung

Die Fachkräfte der Sozialen Dienste erhalten als Neueinsteiger schnellstmöglich eine Schulung zu Methode Risikoeinschätzung nach Lüttringhaus. Es werden zudem für erfahrene Fachkräfte regelmäßig Auffrischkurse durchgeführt. Im Rahmen der individuellen Fortbildungsplanung werden zwischen Fachkraft und Leitung die jeweiligen Fortbildungsbedarfe ermittelt. Es werden darüber hinaus in den großen Dienstbesprechungen Themen zum Kinderschutz eingebracht. Die Anzahl und Inhalte richten sich nach dem aktuellen Bedarf, der u. a. aus den Rückmeldungen der Fachkräfte resultiert.

Kontrolle im Einzelfall

Im Rahmen der Qualitätssicherung kontrollieren die Teamleitung, die Sachgebietsleitung und die Fachbereichsleitung die Einhaltung der Standards in Einzelfällen.

Supervision

Eine gezielte Supervision für den Einzelfall im Rahmen eines Kinderschutzfalles ist bei bestehender Notwendigkeit jederzeit möglich. Daneben steht die regelmäßige Supervision, in der ebenfalls Kinderschutzfälle eingegeben werden können.

Fachgruppe bei Risikoeinschätzung im Rahmen von Rückführungen

Durch die Schaffung der Fachgruppe „Kinderschutz“ innerhalb der Sozialen Dienste soll insbesondere bei Rückführung in die Familie im Rahmen des Kinderschutzes eine fachliche Einschätzung unabhängig vom zuständigen Team erfolgen. Somit werden alle relevanten Fakten erneut eruiert und unabhängig der jeweiligen Vorgeschichte kritisch beleuchtet und aufgearbeitet. Dies hat zur Folge, dass ein ungetrübtes Bild der aktuellen familiären Situation erfolgen kann.

Zusammensetzung der Fachgruppe Kinderschutz:

- jeweils zuständige Fachkraft aus dem zuständigen Team
- ein Mitglied aus jeweils einem Team der einzelnen Sozialen Dienste I bis V ausgenommen betroffenes Team, bei

Bedarf auch aus dem Pflegekinder und Adoptionsdienst, wenn es sich um ein Pflegekind handelt

- sowie einem ständigen Teamleiter/in um die Fachaufsicht kontinuierlich im Rahmen des Kinderschutzes zu gewährleisten.

Durch die Schaffung dieser Fachgruppe kann zum einen die Fachlichkeit innerhalb der Sozialen Dienste geschärft und vereinheitlicht werden und zum anderen kein Automatismus bei Rückführungen in belastete Familien erfolgen. Die Prüfung erfolgt quasi von Null.

Die Inanspruchnahme der Fachgruppe ist vom Einzelfall abhängig. Die Teamleitung hat die abschließende Entscheidungskompetenz.

Schulung zum Thema Risikoeinschätzung

Es finden mindestens zwei Mal im Jahr für das Sachgebiet „Soziale Dienste“ eine Schulung der Fachkräfte zum Thema „Kinderschutz“ statt, sei es mit Fragestellungen in juristischer, psychologischer, erzieherischer Hinsicht oder bezüglich fachinterner Verfahren. Diese kann auch im Rahmen der Großen Dienstbesprechung erfolgen, welche jeweils vier Mal im Jahr durchgeführt wird.

Beschwerde- und Ideenmanagement

Beschwerden werden in Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Fachkraft und der Leitungsebene bearbeitet. Die sachliche Auseinandersetzung mit der Beschwerde ist grundlegender Bestandteil der Vorgehensweise. Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeprozess fließen in die Qualitätsentwicklung ein.

Die Verbesserung der Qualität im Schutzauftrag ist grundlegendes Ziel der Arbeit. Ideen und Verbesserungsvorschläge von den Fachkräften an der Basis sollen in den Teamsitzungen erörtert werden und von dort in die Leitungsebenen Sachgebiets- und Fachbereichsleitung transportiert werden.

■ VERMERK STRAFANZEIGEN

durch Gerhard Rasch, Sachgebietsleiter

Anzeigen/Einleitung von Strafverfahren durch den Sozialen Dienst

Der Soziale Dienst erfüllt im Wesentlichen Aufgaben nach dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz. Hieraus ergibt sich grundsätzlich keine Verpflichtung, an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Informationen wegen strafbaren Handlungen weiterzugeben. In vielen Fällen wird es ausreichend sein, Betroffene von Straftaten oder deren Angehörige (bei Kindern die Erziehungsberechtigten) bei der Erstattung einer Anzeige zu unterstützen. Trotzdem kann es im Einzelfall zur Entscheidung kommen, eine Strafanzeige zu erstatten. Die dazu notwendigen Informationsweitergaben müssen jeweils unter datenschutzrechtlichen Aspekten (insbesondere §§ 64, 65 SGB VIII) geprüft werden.

Ausnahme: § 138 Strafgesetzbuch - Nichtanzeige geplanter Straftaten Erfahren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sozialen Dienstes von dem Vorhaben oder der bevorstehenden Ausführung einer in § 138 StGB genannten Straftat sind sie – ebenso wie jeder Dritte – zur Anzeigenerstattung verpflichtet.¹⁾

Bei Kindeswohlgefährdung ist folgende Vorgehensweise vorgeschrieben: Gemäß § 8a SGB VIII wird das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt. Die notwendigen Hilfen werden geprüft. Wenn zusätzlich zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden der Polizei notwendig ist, wird diese eingeschaltet²⁾.

Oft liegt nur der Verdacht einer Misshandlung, eines Missbrauches oder einer sonstigen Gefährdung wie die mögliche Entführung oder Tötung eines Kindes oder eines Elternteils im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung vor, der nicht eindeutig beweisbar ist (bei konkreten Hinweisen greift § 138 StGB). Im Rahmen der Abwägung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII ist zu prüfen, ob eine Anzeige oder eine polizeiliche Gefährderansprache aufgrund der folgenden Konstellationen sinnvoll und notwendig ist:

1. zum Schutz des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen, wenn die eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen³⁾
2. wenn eine Aufklärung des Sachverhaltes mit polizeilichen Mitteln zur Absicherung der Hilfen notwendig ist

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung - in der Regel im Rahmen einer interdisziplinären Fallkonferenz - gemäß § 8a SGB VIII ist das Für und Wider einer Anzeigenentscheidung und die Auswirkungen auf die notwendige Hilfe abzuwägen und zu dokumentieren. Der Erfolg der Aufgaben des Sozialen Dienstes im Rahmen des SGB VIII darf durch die Anzeige nicht gefährdet werden. Unter gegebenen Umständen kann die Polizei im Rahmen einer anonymen Beratung hinzugezogen werden. Der besondere Vertrauensschutz, dem anvertraute Daten im Sinne des § 65 SGB VIII unterliegen, ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

Soll nach Meinung der Fallverantwortlichen (zuständiger Mitarbeiter SoDi und Teamleitung) eine Anzeige erstattet werden, wird der Vorgang mit der entsprechenden Begründung der Leitung Sozialer Dienste vorgelegt. Die Teamleiter der Sozialen Dienste prüfen den Vorschlag und geben die Informationen an die Polizei weiter (Anzeige). Dabei entscheidet die Leitung SoDi auch darüber, welche Informationen bzw. Auszüge aus Akten weitergegeben werden.

Anlage

SGB VIII § 8a Abs. 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung in der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges tätig werden erforderlich wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

¹⁾ Zu den aufgeführten Straftaten zählen u. a. Totschlag und Mord, Delikte im Zusammenhang mit Menschenhandel und -raub sowie Brandstiftung; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind nicht umfasst.

²⁾ Bei Vorliegen einer Garantenpflicht besteht hier eine Pflicht zur Anzeigenerstattung, die bei Unterlassen eine Strafbarkeit begründen kann. Bei Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes kann im Rahmen Ihrer Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich eine Garantenstellung für das Wohlergehen der von Ihnen betreuten Kinder angenommen werden.

³⁾ siehe auch § 8a Abs. 4 SGB VIII in der Anlage

■ GARANTEN

Garantenstellung der Fachkräfte im Jugendamt

Fachkräfte im Jugendamt, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit der Ausübung des Wächteramtes betraut sind, stehen rechtlich gesehen in der „Garantenpflicht“. Konkret bedeutet dies, dass sie ggf. sowohl zivil- als auch strafrechtlich einzutreten haben in Fällen, in denen sie der von ihnen übernommenen Pflicht nicht nachkommen. Rechtlich normiert findet sich dies im § 13 StGB und in den §§ 823 / 839 BGB.

Örtliche Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Abweichend von der Regelzuständigkeit gem. § 86 SGB VIII gilt:

Ergibt sich bei der Abklärung im Rahmen des Schutzauftrages das Erfordernis einer Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII, so ist für diese gem. § 87 S. 1 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält, auch wenn die Zuständigkeit für weitere Leistungen der Jugendhilfe bei einem anderen örtlichen Träger liegt. Die Zuständigkeit für die Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII ergibt sich aus § 87b SGB VIII. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, welches für die Gewährung einer Leistung zuständig ist.

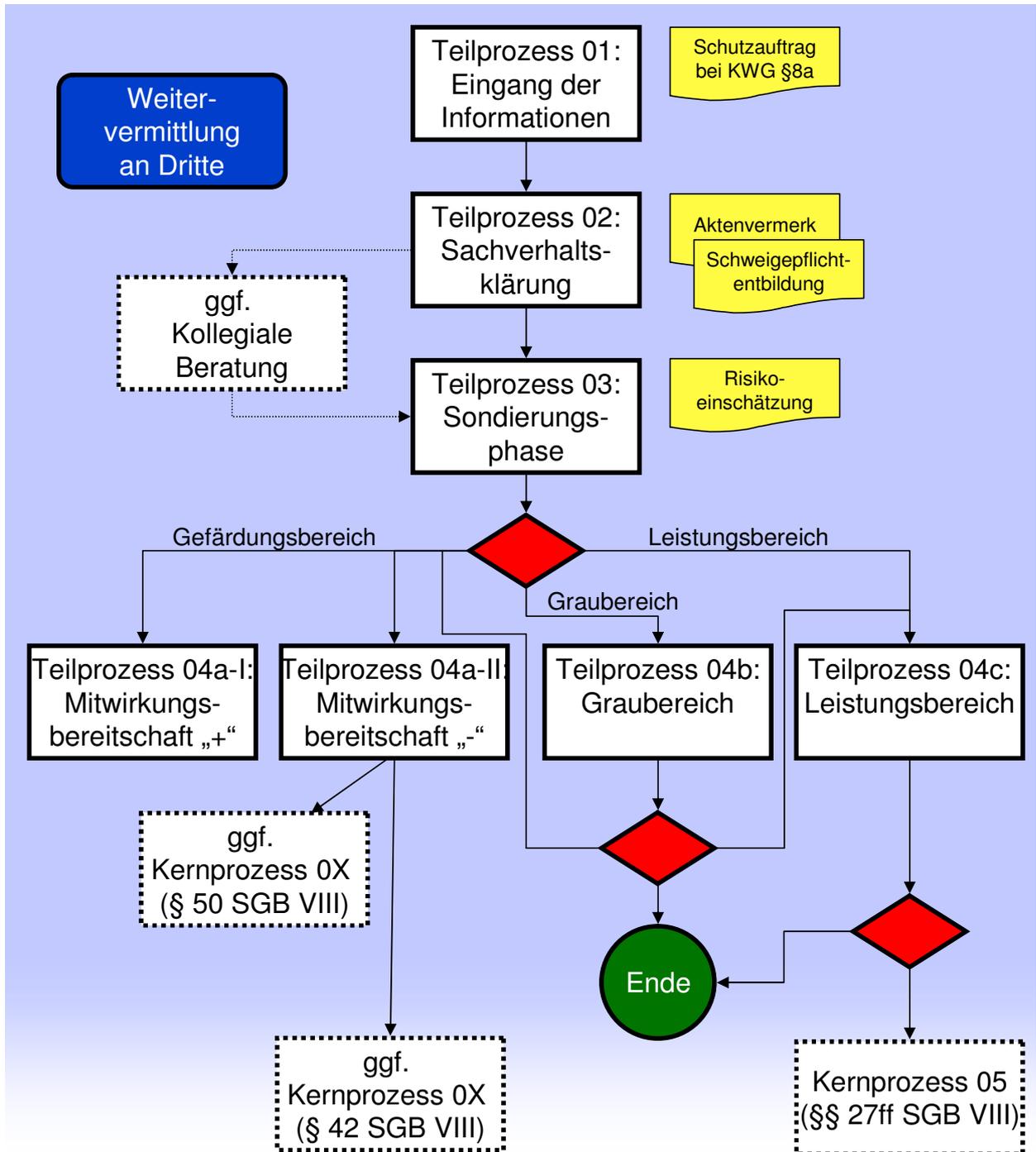
Verfahrensstandards zur Ausübung des Schutzauftrages

Während das ganze Jugendamt, einschließlich des Jugendhilfeausschusses, dem Auftrag des SGB VIII verpflichtet ist und die Kreisverwaltung für angemessene Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieses Auftrags Sorge zu tragen hat, tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes und die Leitungskräfte des Jugendamtes bei der Ausübung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung eine besondere Verantwortung.

3. PRAXISTEIL

- Kernprozeß §8a – Kindeswohlgefährdung
- Kernprozeß § 42 – Inobhutnahme
- Risikoeinschätzung nach Lüttringhaus
- Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung
- Dokumentation Risikoeinschätzung zur Falldarstellung nach Hausbesuch
- Protokoll Falleinordnung bei Risikoeinschätzung
- Kontrollvereinbarung § 8a SGB VIII

■ KERNPROZESS §8a – KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



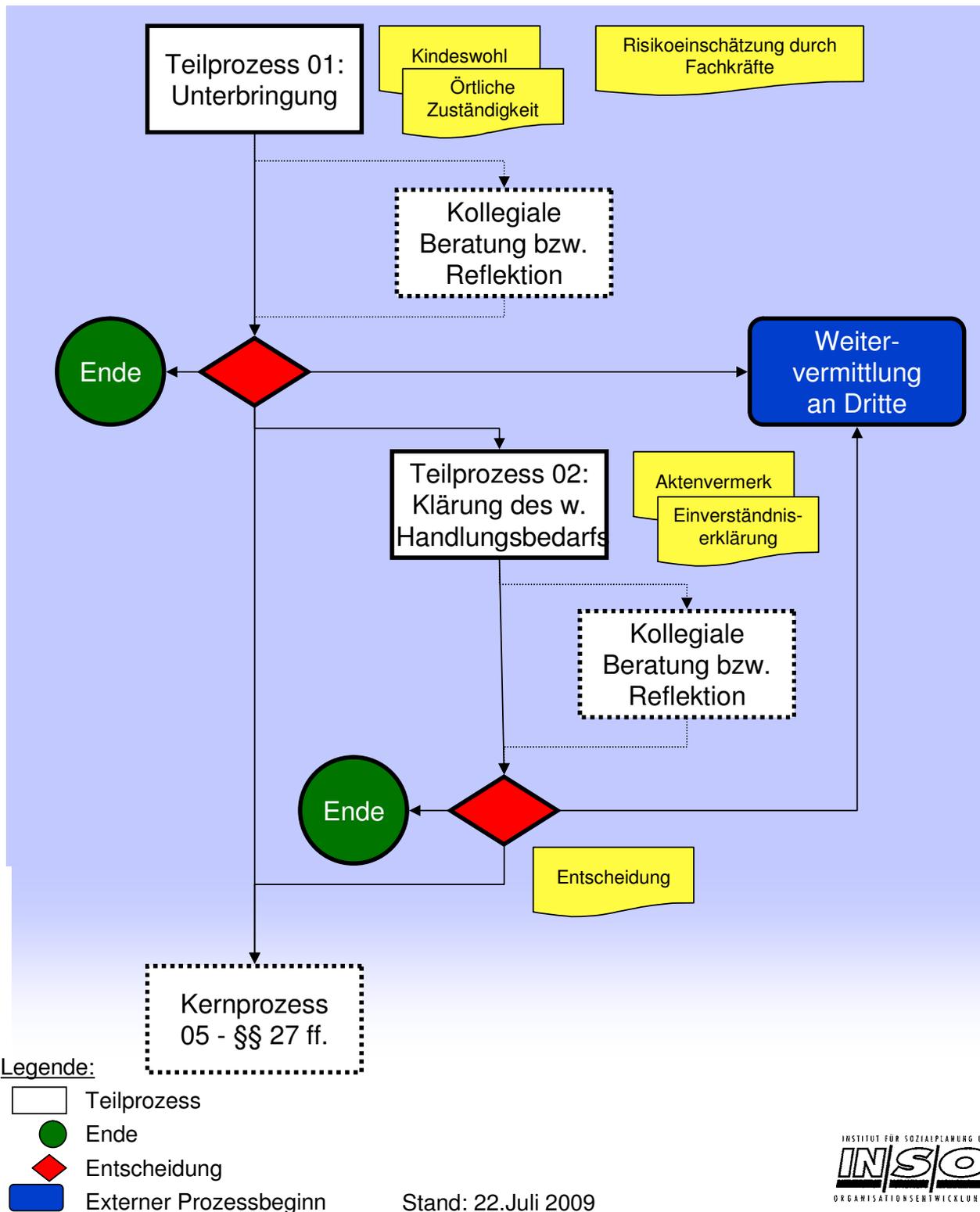
Legende:

- Teilprozess
- Ende
- ◆ Entscheidung
- Externer Prozessbeginn

Stand: März 2009

■ KERNPROZESS § 42 – INOBHUTNAHME

(Eine Gefährdung nach § 8a liegt vor.)



■ RISIKOEINSCHÄTZUNG NACH LÜTTRINGHAUS¹

Freiwilligkeit

Zwangskontakt



Gewichtige Anhaltspunkte zum Zeitpunkt der Einschätzung

- Graubereich **klärend**: (wir wissen noch nichts genaues)
- Graubereich **drohend**: (relativ klare Fakten aber noch unbekannt wer z.B. die Gefährdung verursacht sowie der Prozess ist länger anhaltend und wird zunehmend zu einem Gefährdungsbereich, wenn nicht gehandelt wird).
- Aufmerksamkeitsrichtung (AMR): Maximal nur zwei Aufmerksamkeitsrichtungen benennen.

Gefährdungsmerkmale

- Körperliche Gewalt / häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch
- Gesundheitliche Gefährdung (körperlich, geistig, seelische Entwicklung)
- Aufsichtspflichtverletzung
- Aufforderung zu schwerster Kriminalität
- Autonomiekonflikt

■ MELDEBOGEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Landratsamt Lörrach
V/Jugend & Soziales
Fachbereich Jugend & Familie
Soziale Dienste
Sozialpädagogische Fachkraft:
Telefon:

Datum:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Meldebogen

Gültig von: 06.05.2017

Gültig bis:

Datum der Meldung:

Name des Kindes/Jugendlichen:

Funktion der aufnehmenden Fachkraft:

Weiterleitung an:

Abgabedatum:

Art der Meldung:

Angaben zur Meldeperson: Name, Vorname, Adresse, Telefon

Bezug der Meldeperson zu dem/der Minderjährigen:

Inhalt der Meldung:

Direkte Äußerungen des/der Minderjährigen zur Gefährdung gegenüber der
Meldeperson:

gegenwärtiger Aufenthaltsort des/der Minderjährigen:

alltäglicher Lebensort des/der Minderjährigen

Geschwister des/der Minderjährigen (Anzahl, Alter, Aufenthaltsort, mögliche
Gefährdungen)

Familie bzw. Sorgeverantwortliche des/der Minderjährigen:

Der/die Minderjährige besucht nach Angaben der Meldeperson folgende
Einrichtung(en):

Sind der Meldeperson Auffälligkeiten oder Behinderungen des/der Minderjährigen bekannt?

Von der Meldeperson wahrgenommene Beeinträchtigungen bei Eltern oder Sorgeverantwortlichen:

Von der Meldeperson wahrgenommene soziale Einbindung der Familie:

Von der Meldeperson wahrgenommene soziale Einbindung des/der Minderjährigen:

Seit wann sind der Meldeperson welche Auffälligkeiten oder Krisen in der Familie bekannt?

Gibt es weitere Zeugen/Zeuginnen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben? (Name, Anschrift, Telefon)

Was veranlasste die Meldeperson gerade jetzt den SD/das JA einzuschalten?

Handelt es sich um eine einmalige oder um eine längerfristige Beobachtung einer Gefährdungssituation?

Wie akut wird die Gefährdung durch die Meldeperson eingeschätzt?

Erwartungen der Meldeperson an den SD / das JA:

Informationen der Meldeperson an andere:

Kooperation mit der Meldeperson:

Einschätzung der meldenden Person durch die Fachkraft:

Einschätzung der Meldung durch die Fachkraft

Erste Gefährdungseinschätzung der Fachkraft:

Gefährdungsbereich:

Bearbeitungshinweise:

Ergebnis:

Unterschrift der zuständigen Fachkraft

Unterschrift der Teamleitung

Dokumentation Risikoeinschätzung zur Falldarstellung / nach Hausbesuch

Anhaltspunkte des Kooperationswillens der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

--

Ressourcen zur Abklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

<u>persönliche Ressourcen und Kompetenzen:</u>	<u>soziale Ressourcen (Beziehungen):</u>
<u>materielle Ressourcen:</u>	<u>infrastrukturelle / institutionelle Ressourcen:</u>

«A5sonstiges1», den 12.05.2017

«Sbearb»

■ PROTOKOLL FALLEINORDNUNG BEI RISIKOEINSCHÄTZUNG

Protokoll: Falleinordnung _____

Az.:

Fall:

zuständige Fachkraft:

Aufmerksamkeitsrichtung:

1. **Wo würdet Ihr/ würden Sie den Fall.....
einordnen: a) im Leistungsbereich, b) im Graubereich oder c) im
Gefährdungsbereich? Mit welcher Begründung?**

**Gefährdungsbereiche (zutreffendes unterstreichen):
Körperliche Gewalt/häusliche Gewalt / sexueller Missbrauch /
gesundheitliche Gefährdung / Aufsichtspflichtverletzung / Aufforderung
zu schwerster Kriminalität / Autonomiekonflikt / seelische
Verwahrlosung**

1. **Wie würdet Ihr /würden Sie entsprechend weiter vorgehen?**

a) Leistungsbereich	b) Graubereich	c) Gefährdungsbereich

Begründungen zu a) b) c):

Protokoll: Falleinordnung

Mögliches weiteres Vorgehen zu a) b) c)?

Ergebnis/Abschlussvotum:

1. der zuständigen Fachkraft:

Leistungsbereich / Graubereich / Gefährdungsbereich
(zutreffendes unterstreichen)

Begründung und weiteres Vorgehen:

Ergänzende Vorschläge:

2. der Fachkräfte der Gruppe:

Leistungsbereich:

Graubereich:

Gefährdungsbereich:

, den 12.05.2017 Protokollführer/in

Anhang: Teilnehmerliste
Kenntnisnahme (der fallzuständigen Leitungskraft):

, den 12.05.2017 Unterschrift

**Kontrollvereinbarung bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung
oder drohender Kindeswohlgefährdung**

zwischen der Familie
wohnhaft in

und dem/ der MitarbeiterIn des Fachbereichs Jugend und Familie, Soziale Dienste IV

betreffs der seelischen, körperlichen und geistigen Entwicklung von

Name Vorname Geburtsdatum

Artikel 6, Absatz 2, Grundgesetz:

„Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Am heutigen Tag, den _____, wurde folgende Vereinbarung getroffen:
Ich habe als Mutter/ Vater/ Wir haben als Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ...

•

Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns, ab sofort Nachfolgendes umzusetzen:

•

■ **Landratsamt Lörrach**

Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Telefon: +49 7621 410-0
www.loerrach-landkreis.de

■ **Öffnungszeiten**

Montag, Dienstag und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

■ **Bankverbindung**

Sparkasse
Lörrach-Rheinfelden
Konto 1-030-675 (BLZ 683 500 48)
IBAN: DE88 6835 0048 0001 0306 75
SWIFT.BIC: SOLADES 1 LOE

Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Sozialpädagogin des Fachbereichs Jugend und Familie, Soziale Dienste IV, Frau überprüft in Form von:

-

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung, z.B. Nichteinlassen der Familie, Nichteinhaltung der Lösungsstrategien, werden folgende Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls festgeschrieben:

-

Schopfheim, den

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Unterschrift FB Jugend & Familie, SD

4. THEORIETEIL

■ Kindeswohlgefährdung

Definition

Formen von Kindeswohlgefährdung

Risiko- und Schutzfaktoren

■ Kooperation

Kooperationstandards und Grundsätze

Instrumente der Kooperation

■ Theoretische Überlegungen zum Vorgehen

Gewichtige Anhaltspunkte

Mögliche Anhaltspunkte für Gefährdungen

Vorbereitung des Erstkontakts

Beteiligung

Abwendung der Gefährdung

Zusammenarbeit mit Kooperationspartner und innerdienstlichen Sachgebieten im Rahmen des Kinderschutzes

Verfahren vor dem Familiengericht

Datenschutzrechtliche Fragen

Dokumentation

Verfahren bei Zuständigkeitswechsel

Arbeitshilfen



■ KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Definition

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben beziehungsweise haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“

DJI – Handbuch, September 2004

Formen von Kindeswohlgefährdung

Misshandlung

- Körperliche Schädigung durch Gewalt (ärztliche Abklärung).
- Seelische Schädigung, etwa durch Drohung, Einschüchterung, Ängstigung, unter Druck setzen, in unauf lösbare Konflikte bringen, mit ansehen müssen von Gewalt und so weiter. Vernachlässigung
- Unterlassung fürsorglichen Handelns.
- Chronische Unterversorgung des Kindes bis hin zur Verwahrlosung.
- Fehlende Ansprache, sich nicht kümmern, alleine lassen.
- Nicht altersgerechter Medienkonsum. Sexuelle Gewalt
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Handlungen, Worte und Konfrontation mit Erwachsenensexualität. Häusliche Gewalt
- Gewalt zwischen Erwachsenen im häuslichen Umfeld mit Auswirkungen auf Kinder.

■ RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

Sowohl in der Persönlichkeit von Kindern und Eltern als auch in deren Lebenssituation/Lebensumständen gibt es Faktoren, die das Risiko einer Gefährdung erhöhen oder auch mindern können. Diese sogenannten Risiko- und Schutzfaktoren stehen in Wechselwirkung mit- und untereinander, welche das Ausmaß einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestimmt. Daher sollte die Bewertung einer Gefährdungssituation neben den Risikofaktoren immer auch die Ressourcen und Schutzfaktoren eines Familiensystems berücksichtigen.

Es ist wichtig, zu beachten, dass das Auftreten eines Faktors (oder evtl. auch mehrerer Faktoren) kein sicherer Hinweis für das Entstehen einer Kindeswohlgefährdung ist. In der Regel ist es die Kombination mehrerer Faktoren oder ein sehr ausgeprägter Faktor, welcher das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung erhöht. Sollten jedoch auch Schutzfaktoren vorhanden sein, können diese das Risiko wiederum mindern. Indikatoren sowohl für eine Gefährdung als auch für eine Minderung der Gefährdung können auf der Ebene des Kindes, der Familie oder auch in den Lebensumständen der Familie festgestellt werden.

Risikofaktoren

Indikatoren auf Seite des Kindes

- Physische Merkmale (Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Erkrankung)
- Verhaltensprobleme, Regulationsstörungen (etwa ADHS, „Schreibabys“)
- Bindungsstörungen
- Häufung von Misshandlung in früher Kindheit und Pubertät

Indikatoren auf Seite der Eltern

- eigene Entwicklungs- und Lebensgeschichte (etwa Gewalterfahrung in der Kindheit, Beziehungsabbrüche)
- Sucht
- psychische Erkrankung
- intellektuelle Beeinträchtigung, schlechte Schulbildung
- belastende Persönlichkeitsmerkmale (geringe

Frustrationstoleranz, Impulskontroll-Störungen, erhöhte Ängstlichkeit, emotionale Verstimmung, eingeschränktes Einfühlungsvermögen)

- überhöhte, altersunangemessene Erwartungen an das Kind
- rigider Erziehungsstil (Drohungen, Missbilligungen, Anschreien und so weiter)
- sehr junge Eltern

Indikatoren in den Lebensumständen/im sozialen Umfeld

- Armut, das heißt geringe materielle Ressourcen oder finanzielle Unsicherheit
- Arbeitslosigkeit
- fehlendes soziales Netzwerk
- Leben im sozialen Brennpunkt
- alleinerziehende Eltern
- beengte Wohnverhältnisse
- problematische Paarsituation, anhaltende Konflikte, häusliche Gewalt
- Zugehörigkeit der Eltern zu Sekten
- geringer Abstand zwischen Geschwistern

Schutzfaktoren

Indikatoren auf Seite des Kindes

- robustes, aktives und kontaktfreudiges Temperament
- überdurchschnittliche Intelligenz und Entwicklungsstand des Kindes
- sicheres Bindungsverhalten
- dauerhaft gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson
- positives Selbstbild, Gefühl von Selbstwirksamkeit (eventuell durch positive Erfahrungen, Erfolgserlebnisse in anderen Bereichen, etwa Sport und so weiter)

Indikatoren auf Seite der Eltern

- lebenszeitlich spätere Familiengründung (im Sinne von Verantwortungsübernahme)
- seelisch gesunde Eltern

Indikatoren in den Lebensumständen/im sozialen Umfeld

- Helfersysteme, an die sich das Kind vertraulich wenden kann, vertraute, sichere Orte (verwandte, Freunde, Nachbarn und so weiter)
- positive emotionale Beziehung zu einem Erwachsenen
- verlässlich organisierte Bindungen in Kindergarten, Schule, Vereinen und so weiter, soziale Förderung
- unterstützendes familiäres Netzwerk (Großfamilie, Entlastung der Mutter)
- wenig konflikthafte, offenes Erziehungsklima, enge Geschwisterbindungen

■ THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUM VORGEHEN

Gewichtige Anhaltspunkte

„Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wichtig ist, dass **konkrete** Hinweise auf eine Gefährdung oder auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. **Gefühle oder Vermutungen reichen nicht aus.**

- Es liegt ein **bereits eingetretener Schaden** des Kindes oder eine **gegenwärtig** in solchem Maß vorhandene Gefahr vor, dass sich bei der **weiteren Entwicklung** des Kindes eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit voraussehen** lässt.
- Gewichtige Anhaltspunkte können folgende Bereiche betreffen
 - Handlungen gegen Kinder oder Jugendliche
 - Lebensumstände
 - Lebensereignisse
- Gewichtige Anhaltspunkte beinhalten **überprüfbare / tatsächengestützte** Informationen
- Gewichtige Anhaltspunkte sind immer für den **Einzelfall zu bewerten!** Sie bilden die Zusammenschau aller bekannt gewordenen Anhaltspunkte und der fachlichen Beurteilung mit Gewichtung.
- Gewichtige Anhaltspunkte sind der Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach dem Gesetz zur Kooperation und Information (KKG) im Kinderschutz sowie des Sozialgesetzbuches SGB VIII.

Mögliche Anhaltspunkte für Gefährdungen¹

a) In der äußeren Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare unverfängliche Ursachen beziehungsweise häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen etwa Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen
- Starke Unterernährung – Starke Überernährung
- Körperhygiene (etwa Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faule Zähne)

- Mehrfach völlig unangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung (etwa Sandalen mit Strümpfen im Winter)

b) Im Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (etwa nachts alleine auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (etwa Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhallen, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendlicher begeht gehäuft Straftaten
- Auffälliges Verhalten im Internet

c) Im Verhalten der Erziehungspersonen

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (etwa Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder, Versagen von Impfschutz
- Isolierung des Kindes (etwa Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Hineinzwingen in eine Ehe

d) In der persönlichen Situation der Erziehungspersonen

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene beziehungsweise eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- beziehungsweise Medikamentenmissbrauch hindeutet (etwa riecht nach Alkohol, lallt anstatt zu sprechen)
- Mittel- bis langfristige Krankenhausaufenthalte von Elternteilen

e) In der familiären Situation

- Obdachlosigkeit (Familie beziehungsweise Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (etwa Diebstahl, Bettelerei)
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (etwa stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (etwa durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz beziehungsweise von jeglichem Spielzeug des Kindes

■ VORBEREITUNG DES ERSTKONTAKTS

Allgemeines

- Das Erstgespräch zur Abklärung einer möglichen KWG kann je nach Gewichtung der bekannt gewordenen Anhaltspunkte umgehend notwendig sein oder kann nach vorheriger schriftlicher Ankündigung stattfinden. Das Gespräch wird in der Regel von zwei Fachkräften bei Familie zu Hause, in den Räumlichkeiten des Sozialen Dienstes oder einer anderen Institution geführt. Der „richtige Ort“ einzelfallabhängig gewählt. Bei der KWG-Überprüfung handelt es sich nicht um ein Beratungsgespräch, sondern um ein Abklärungsgespräch Kontrollauftrag. Dies muss den Eltern im Zusammenhang des Erstgespräches transparent gemacht werden.

Position der sozialpädagogischen Fachkraft

Die Fachkraft sollte den Eltern respektvoll begegnen, damit die Abklärung und evtl. Hilfeangebote gut verlaufen können. Das bedeutet, den Eltern mit Interesse, Respekt, Empathie und freundlicher Beharrlichkeit, was die Sorge um das Kind betrifft, entgegenzutreten. Es geht um das Wohl ihres Kindes und nicht darum, sie als Eltern zu beschämen.

Folgendes Auftreten gegenüber der Personensorgeberechtigten kann sich günstig auf die Zusammenarbeit auswirken:

- Aufklärung über die gesetzlichen Verpflichtungen der Sozialen Dienste, insbesondere Kontrollauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten und ggf. Sicherstellung des Kindeswohls als vorläufige Maßnahme: Broschüre: „Kindeswohlgefährdung – Standards für den Sozialen Dienst“ vorlegen oder erläutern.
- Aufklärung über die Elternrechte und Kinderrechte.
- Mitteilung an die Personensorgeberechtigten, welche relevanten Informationen vorliegen.
- Bitte an die Eltern bei der Klärung des Sachverhaltes mitzuhelfen, Einladung zum Gespräch.
- Wertschätzung von unterschiedlichen Sichtweisen und Bewertungen.

- gegebenenfalls Mitteilung der sich daraus ergebenden Konsequenzen oder Treffen von Vereinbarungen.

Gesprächsaufbau

- Benennung der Anhaltspunkte und der gemeldeten Situation des Kindes, so genau wie möglich, frei von Interpretationen und Bewertungen.
- Das eigene Gefühl, die Sorge benennen mit einer fachlichen Begründung; dies macht die Sorge für die Eltern begreifbarer und fassbarer.
- In Form von offenen Fragen Eltern zum Reden anregen und dadurch; Ihre Sichtweise in Erfahrung bringen.
- Unterstützung aufzeigen und anbieten.
- Bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft Konsequenzen aufzeigen.
- Klare Absprachen und gegebenenfalls Vereinbarungen über das weitere Vorgehen treffen.
- Während des Gespräches empfiehlt sich die Benutzung von Ich-Botschaften.

Formulierungsvorschläge für das Gespräch

- Ich habe die Meldung erhalten, dass sich jemand große Sorgen um Ihr Kind macht.
- Ich bin in meiner Funktion als Sozialarbeiter des Jugendamtes verpflichtet, allen Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachzugehen.
- Ich möchte Ihre Sichtweise hören/kennenlernen/verstehen.
- Ich möchte gern verstehen, was es für Sie so schwierig macht.
- Worin sehen Sie einen Unterstützungsbedarf, wie können Sie entlastet werden?
- Was könnten Sie tun, um zukünftig einer solchen Situation vorzubeugen?
- Was denken Sie, könnte Sie unterstützen, die Gefährdung abzuwenden?

Formulierungen, die keine Anwendung finden dürfen

- Ich habe von der meldenden Person gehört, dass Sie Ihr Kind schlagen.
- Ich glaube dem Melder eher als Ihnen.
- Was Sie sagen, interessiert mich nicht.
- Ich glaube Ihnen nicht.
- Ich weiß alles besser.
- Sie sind eine schlechte Mutter.
- Drohungen aussprechen.

■ BETEILIGUNG

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Es gibt eine verbindliche gesetzliche Regelung, Kinder und Jugendliche an Entscheidungen der Jugendhilfe, die sie selbst betreffen, zu beteiligen. Dies gilt ebenso für die Bereiche Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung, wobei hier die Beteiligung den Schutzauftrag nicht gefährden darf. Rechtliche Grundlagen für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind im GG, Artikel 103, Absatz 1, in der UNKinderrechtskonvention vom 2. September 1990, Artikel 12 und im SGB VIII unter § 8 und § 36 zu finden.

Qualität und Wirksamkeit der Hilfen sind erwiesenermaßen größer, wenn sie von den Beteiligten befürwortet, verstanden und (emotional) mitgetragen werden können. Wenn Kinder und Jugendliche im Hilfeprozess gehört werden, mit überlegen und mitentscheiden können ist dies eine positive Lernerfahrung in Richtung Selbstwirksamkeit. Sie erfahren, nicht passiv und ausgeliefert zu sein, sondern an der Gestaltung des eigenen Lebens beteiligt zu werden.

Grundvoraussetzung für Beteiligung und echte Mitwirkungsmöglichkeit ist Information. Die Kinder und Jugendlichen müssen altersangemessen über den Hilfeprozess und über ihre Rechte im Hilfeprozess informiert werden. Die Möglichkeiten und Grenzen und die Struktur der Hilfeangebote müssen transparent gemacht werden. Grenzen bei der Beteiligung sind erreicht, wenn die Notwendigkeit zum augenblicklichen Schutz vor Gefährdung besteht.

Eine mögliche Überforderung hängt ab vom Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen, zum Beispiel der kognitiven Fähigkeiten, dem momentanen Stress und Gesundheitszustand, den persönlichen Bindungen und Beziehungen und damit verbundenen möglichen Loyalitätskonflikten und Abhängigkeitsgefühlen.

Die Verantwortung für die Entscheidungen bleibt bei den Erwachsenen, beziehungsweise den Professionellen.

Zu einer realen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gehört auch, die Kinder und Jugendlichen über ihr Recht auf Beschwerde zu informieren (siehe Broschüre „Deine Rechte in der Jugendhilfe“). Dies stellt eine Möglichkeit für sie dar, auf unzureichende Beteiligung und Gehör hinzuweisen².

Beteiligung von Personensorgeberechtigten

Kinderschutz ist Teil der elterlichen Erziehungsverantwortung beziehungsweise der Verantwortung der ansonsten Sorgeberechtigten. In diesem Rahmen haben die Eltern/Personensorgeberechtigten die Pflicht, an der Aufklärung der Situation mitzuwirken. Sie können nicht – wie Beschuldigte im Strafverfahren – die Aussage beziehungsweise Mitwirkung verweigern. Es gehört vielmehr zu ihrer Erziehungsverantwortung, Gefährdungssignalen nachzugehen und gegebenenfalls fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst das Kind in eine Gefährdungssituation gebracht haben. Gleichzeitig bedarf es auf der Seite der Fachkräfte einer sachlichen, vorwurfsfreien Haltung den Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber. Der damit verbundene Balanceakt, Eltern/Personensorgeberechtigte einerseits mit bestimmten Erkenntnissen zu konfrontieren und gleichzeitig zu erwarten, dass sie weitere Aufklärung leisten, ist anspruchsvoll, aber ohne Alternative. Schließlich soll Kinderschutz – wo immer möglich – in Kooperation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgen. Gelingt es nicht, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern/ Personensorgeberechtigten aufzubauen, so wird in aller Regel auch der Hilfezugang zum Kind erschwert.

Allerdings gibt es auch Situationen, in denen es besser ist, auf eine Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten zu verzichten, weil durch ihre Beteiligung das Gefährdungsrisiko für das Kind oder den Jugendlichen noch vergrößert wird³.

Schließlich kann es im akuten Gefahrenfall auch aus Zeitgründen notwendig sein, die Gefährdungsabwendung ohne die Eltern/Personensorgeberechtigten vorzunehmen. Sie sind dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt – zum Beispiel nach der Inobhutnahme – einzubeziehen⁴.

■ METHODEN DER BETEILIGUNG

Bei Betroffenen und deren Familien Kinder, Jugendliche und deren Familien werden in die Hilfeprozesse eng eingebunden, soweit das den Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet. Ihre Sichtweisen und Wünsche werden ernst genommen und auf Umsetzbarkeit geprüft. Bei Fachkräften kooperierende Fachkräfte werden in Kinderschutzverfahren beteiligt, soweit sie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Abwendung der Gefährdung beitragen können (relevante Beteiligte). Für beide Bearbeitungsschritte werden die relevanten Beteiligten individuell für jeden Fall festgelegt. Dies wird offen und transparent kommuniziert. Kooperationspartnerinnen und -partner, Fachkräfte und weitere Personen, die in einem Fall nicht zu den relevanten Beteiligten gehören, können keine detaillierten Informationen über das Fallgeschehen erhalten. Der meldenden Person wird aber die zuständige Fachkraft der Bezirkssozialarbeit des Sozialen Dienstes mitgeteilt. Rückmeldungen an alle Beteiligten erfolgen durch die zuständige Fachkraft der Bezirkssozialarbeit des Sozialen Dienstes unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Mit den Sichtweisen aller Beteiligten geht der Soziale Dienst wertschätzend und respektvoll um.

■ EINDRUCK VOM KIND UND SEINER UNMITTELBAREN UMGEBUNG („VIER-AUGEN-PRINZIP“ – HAUSBESUCH)

Um keine wichtigen Fakten zu übersehen, ist es unerlässlich, dass die Überprüfung der Sachverhalte vor Ort von 2 Fachkräften erfolgt. Diese Vorgehensweise ist insbesondere bei noch nicht bekannten Familien / Personen geboten und wenn gewalttätige Übergriffe zum Meldungsinhalt gehören. Nicht zuletzt sollen dadurch auch die im Einsatz befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden.

Der Spielraum zum Handeln hängt einerseits von der angenommenen Schwere der Gefährdung und andererseits vom Alter der betroffenen Kinder / Jugendlichen ab. Falls erforderlich, kann der unmittelbare Eindruck auch durch einen Besuch an einem dritten Ort (Kindergarten, Schule, etc.) erlangt werden.

Hierbei gelten folgende Maximen:

- „Je jünger das Kind, desto schneller“

- „Je gewichtiger die Anhaltspunkte für die Gefährdung, desto schneller“

Konkret bedeutet dies, dass bei Säuglingen und Kleinstkindern (0-2 Jahre) unmittelbar nach der Ersteinschätzung – möglichst noch am selben Tag – eine Überprüfung vor Ort vorgenommen werden muss. Insbesondere gilt dies bei Mitteilungen über schwere Gewalt, verursacht durch Schläge, Bedrohung, Schütteln, schwere Vernachlässigung etc. Bei Säuglingen und Kleinstkindern ist der Erstkontakt so zu gestalten, dass objektive Erkenntnisse zum tatsächlichen Zustand des Kindes möglich sind (Ernährung, körperliche Unversehrtheit, etc.).

Eine besondere Vorgehensweise erfordern Mitteilungen im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexueller Missbrauch), um die Opfer nicht zusätzlich zu belasten und eine weitere Traumatisierung durch unangemessenes Vorgehen zu vermeiden.

Um einen effektiven Schutz der Kinder / Jugendlichen zu gewährleisten, ist eine intensive Kommunikation mit den beteiligten Fachkräften / Experten (Fachkräfte der Jugendhilfe, Ärzte, Therapeuten, etc.) unerlässlich. Zu diesem Zweck ist darauf hinzuwirken, dass gegenseitig wirksame Einverständniserklärungen zum Datenaustausch erteilt werden. Verweigern dies die Personensorgeberechtigten, ist eine Mitteilung an das Familiengericht in Erwägung zu ziehen.

Ist nach fachlicher Abwägung (Ersteinschätzung) eine Abklärung vor Ort oder ein sofortiger Hausbesuch nicht indiziert, so ist dies zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

■ HINZUZIEHUNG ANDERER LEISTUNGSTRÄGER, EINRICHTUNGEN DER GESUNDHEITSHILFE UND DER POLIZEI

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger oder Institutionen; wie der Polizei; notwendig ist, hat das Jugendamt auf deren Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen, zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen – z. B. die Polizei – selbst ein (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Diese „Hinwirkungspflicht“ des

Jugendamt reduziert sich hierbei nicht auf ein bloßes „Werben“ für die Inanspruchnahme gefährdungsabwendender Maßnahmen, sondern es muss aktiv dafür Sorge tragen, dass diese tatsächlich in Anspruch genommen und **umgesetzt werden**. Im Hilfeplanverfahren muss die tatsächliche Inanspruchnahme der vereinbarten oder ggf. gerichtlich angeordneten gefährdungsabwendenden Hilfen regelmäßig *überprüft* werden.

Polizei und Jugendhilfe verfolgen dabei dasselbe Ziel, eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern bzw. sicherzustellen, dass es zu keiner neuen Gefährdung innerhalb der Familie kommt.

Hierbei sind jedoch die Unterschiede des jeweiligen gesetzlichen Auftrags und der gesetzlichen Grenzen zu beachten. Der Polizei kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, insbesondere wenn die Anwendung von unmittelbarem Zwang erforderlich ist.

■ ABWENDUNG DER GEFÄHRDUNG

Es ist die Pflicht des Sozialen Dienstes, zunächst auf die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in allen Bereichen hinarbeiten, das heißt sie in die Gefährdungseinschätzung und -abwendung mit einzubeziehen und geeignete Hilfen anzubieten. Darunter fallen Unterstützungsangebote wie

- persönliche Beratung durch die Fachkräfte des Sozialen Dienstes
- Weitervermittlung und Einbeziehung anderer Fachstellen innerhalb des Fachbereiches Jugend und Familie zum Beispiel Psychologische Beratungsstelle.
- Weitervermittlung und Einbeziehung weiterer Fachstellen außerhalb des Fachbereiches Jugend und Familie, zum Beispiel Pro familia, Gesundheitsamt, Schulbehörden, Kliniken
- Installation von Hilfen zur Erziehung
- Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen

Sollte eine akute Gefährdung bestehen und die Personensorgeberechtigten können oder wollen nicht zur Abwendung der Gefährdung beitragen, so haben die Fachkräfte der Sozialen Dienste die Pflicht, vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche einzuleiten.

Dies ist in folgenden Situationen möglich

- Minderjährige bitten selbst um eine ION. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten erfolgen. Daraus folgt: Diese Form der ION muss nicht zwangsläufig Ergebnis einer vorherigen Gefährdungseinschätzung sein, setzt aber eine nachträgliche Prüfung des Gefährdungsrisikos voraus.
- Eine dringende Gefahr für das Wohl von Minderjährigen erfordert eine ION – die Personensorgeberechtigten widersprechen der ION nicht.
- Eine dringende Gefahr für das Wohl von Minderjährigen erfordert eine Herausnahme, weil die Personensorgeberechtigten einer ION widersprechen – eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig vor der Herausnahme eingeholt werden.

Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren.

Der Soziale Dienst muss infolge der Herausnahme unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen erwirken.

- Ausländische Kinder oder Jugendliche kommen unbegleitet nach Deutschland (unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge).

■ KOOPERATION

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen kooperiert der Soziale Dienst im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben mit verschiedenen Institutionen und Hilfeanbietern. Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung sind oft komplex gelagerte Fälle mit vielen verschiedenen Teilaspekten, die zusammengenommen ein umfassendes Bild der Familie und der vorherrschenden Situation ergeben. Diese Teilaspekte müssen im Zuge einer Gefährdungseinschätzung zusammengetragen und als Ganzes betrachtet werden. Aus diesem Grund können in die Gefährdungseinschätzungen und in die Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdungen auch Kooperationspartnerinnen und -partner mit einbezogen werden. So entsteht ein multiprofessionelles Netzwerk für den Kinderschutz. Die Fallverantwortung und die Steuerung des Prozesses verbleiben jedoch immer beim Sozialen Dienst. Um die Qualität und Standards in der Arbeit zu sichern, hat der Soziale Dienst Kooperationsstandards erarbeitet, die für die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit allen Kooperierenden gelten.

Instrumente der Kooperation

Im Einzelfall

- **Hilfekonferenzen** | Dieses Instrument dient der gemeinsamen Fallbearbeitung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung und Reflexion der Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften, auch nach Beendigung der Hilfe. Sie können von allen relevanten beteiligten Fachkräften einberufen werden.
- **Runde Tische** | Dieses Instrument dient ebenfalls der gemeinsamen Fallbearbeitung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung. Neben den beteiligten Fachkräften sind hier auch die Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten mit eingebunden.
- **Fallunabhängig**
- **Gemeinsame Arbeitsgruppen fallunabhängig/ themenbezogen**
- **Gemeinsame Fortbildungen fallunabhängig/ themenbezogen**
- **Gegenseitiges Kennenlernen bei Fachtagen, durch Besuche in Teambesprechungen**

■ KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

Sozialberatung des St. Elisabethen Krankenhauses Lörrach

Sowohl die Sozialen Dienste, als auch die Sozialberatung des St. Elisabethen Krankenhauses des Landkreises Lörrach haben eine gemeinsame Form der Risikoeinschätzung etabliert, welche nach Lüttringhaus durchgeführt wird. Dies schafft die Voraussetzung im Kinderschutzfall die gemeinsame Sprache zu sprechen und eine einheitliche Einschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung vornehmen zu können.

Sollte es bei der Einschätzung hinsichtlich des Gefährdungsbereiches unterschiedliche Sichtweisen zwischen den Diensten geben, so ist von Seiten der Fachkräfte der Sozialen Dienste insbesondere bei der Aufmerksamkeitsrichtung „Gewalt“ die Leitung des Fachbereiches zeitnah zu involvieren (Sachgebiets-, Fachbereichs- und Dezernatsleitung)

Kinderärzte

Standards der Zusammenarbeit

Risikoeinschätzung

Die Kinder- und Jugendärzte (KJÄ) nehmen bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles des Kindes | Jugendlichen zunächst eine persönliche Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Sie beziehen die Eltern/Personensorgeberechtigten in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes | Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die KJÄ wirken bei den Eltern/Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Die KJÄ informieren den FBJF über die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles des Kindes/Jugendlichen, sofern die Gefährdungssituation gravierend ist und durch niederschwellige Angebote nicht abgewendet werden kann. Der FBJF kommt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung der Informationen der KJÄ. Dazu ist das direkte Gespräch mit den KJÄ notwendig. Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos bestimmt die Dringlichkeit der Hilfeangebote und Maßnahmen.

Informationspflicht, Schweigepflicht, Datenschutz unter besonderen Bedingungen

Wenn die Gefahrenabwehr dringend erscheint, sind FBJF und KJÄ lt. verschiedener Vorgaben verpflichtet, die Kindeswohlgefährdung zu offenbaren, um ein rechtzeitiges Einschreiten zu ermöglichen. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind über die von Ihnen ausgehende Gefahr zu informieren und sollten der Schweigepflichtentbindung zustimmen. Verantwortlich für die Entbindung von der Schweigepflicht ist grundsätzlich der Auskunftgebende. Nach Ankündigung und Fristsetzung gegenüber den Eltern/Sorgeberechtigten werden FBJF und KJÄ ihrer Informationspflicht nachkommen müssen. Schweigepflicht und Datenschutz dürfen bei der Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nicht den dringlichen Austausch von Informationen behindern. Hier ist ein Abwägen der Rechtsgüter erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind davon unberührt.

Schritte zur Verhinderung des Arztwechsels und des Ausweichens der Eltern gegenüber Hilfsangeboten

Es ist sicherzustellen, dass Risikofamilien kontinuierlich sozialpädiatrisch und ggf. von der Jugendhilfe betreut werden. Die Mitarbeiter des FBJF tragen durch ihre Beratung dazu bei, dass Risikofamilien sich nicht durch Arztwechsel den notwendigen Hilfsmassnahmen entziehen. Ärzte und Therapeuten sollten bei Übergabe von Patienten kooperieren und Informationen auch hinsichtlich des Gefährdungsrisikos austauschen.

Erreichbarkeit des FBJF

Der FBJF selbst stellt die Erreichbarkeit seiner Mitarbeiter- auch im Vertretungsfalle sicher. Das beinhaltet ggf. die Etablierung einer Notfallbereitschaft oder eines Notfalltelefons, die über die Infothek im LRA erreichbar sind. Während der üblichen Dienstzeiten wird der Anruf direkt dem zuständigen Mitarbeiter bzw. dessen Stellvertreter oder über das Sekretariat weitergeleitet. Die KJÄ geben den Mitarbeitern des FBJF im Einzelfalle die Notfallnummern/Handynummern in ihren Praxen bekannt.

Meldung, Mitteilung von Seiten der KJÄ

Wenn KJÄ Gefahrenmomente für das Kindeswohl beobachten, sollten sie den Eltern zunächst sozialpädiatrische Hilfen anbieten und diese engmaschig begleiten. Beim Versagen dieser Hilfen oder bei gravierenden Hinweisen auf eine akute Gefährdung des Kindeswohles erfolgt eine Meldung/ Mitteilung an den FBJF (bisher: FBJF), um das Gefährdungsrisiko zeitnah zu besprechen und weitere Schritte zu veranlassen.

Rückmeldung durch den FBJF

Bei Mitteilung durch den KJA erfolgt in allen Fällen eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung von Seiten des FBJF. Die Rückmeldung sollte zeitnah erfolgen (am Tag oder in der Woche der Meldung) und der Dringlichkeit des Falles angemessen sein.

Rückmeldungen von KJÄ

Nach Untersuchungen und Behandlungen durch den KJA auf Veranlassung des FBJF teilt der KJA bei Entbindung der Schweigepflicht die Ergebnisse dem FBJF zeitnah mit. Vorab informiert der FBJF den KJA über diesen Auftrag an die Eltern/Sorgeberechtigten.

Formblätter

Im Regelfalle werden die neuen Formblätter zur Meldung / Mitteilung der KJÄ an den FBJF verwendet. Die zeitnahe Rückmeldung durch den FBJF ist obligatorisch. Nachfragen werden durch die KJÄ zeitnah beantwortet. In ganz dringlichen Fällen wird telefonischer Kontakt hergestellt.

Vorgehen bei fehlender Übereinstimmung

Kann eine volle Übereinstimmung zwischen KJÄ und FBJF nicht erzielt werden, ist festzustellen, ob und in welchen Teilpunkten Übereinstimmung erzielt werden kann und in welchen Teilpunkten KJÄ und FBJF unterschiedliche Auffassungen vertreten. Jede Fachdisziplin klärt dann in eigener Verantwortung mit den Eltern und ggf. den Patienten ihren Auftrag und stimmt die weitere Vorgehensweise mit den Eltern und ggf. Patienten ab. Wenn über das weitere Vorgehen keine Übereinkunft erzielt werden kann, erfolgt die Einschaltung der zuständigen Teamleitung der sozialen Dienste.

Weiteres Vorgehen- Evaluierung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit durch die Koordinationsgruppe

Die Vereinbarung hat für die unterzeichnenden Institutionen und Berufsgruppe verpflichtenden Charakter. Voraussetzung ist die vollständige Bekanntmachung gegenüber allen Mitgliedern der unterzeichnenden Institutionen und Berufsgruppen.

Koordinationsgruppe

In halbjährlichen Abständen trifft sich die bestellende Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Vereinbarung, zur Besprechung von ausgewählten aufbereiteten Einzelfällen und zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

An der Vereinbarung in der Koordinationsgruppe haben mitgearbeitet:

Elke Zimmermann-Fiscella, Siegfried Wild, Karin Kröner, Birgit Junk, Anita Huber

Englbert Bauer, Gerhard Rasch, Dr. Monika Arnst, Dr. Angelika Henzler-LeBoulangier

Dr. Gottfried Huss, Dr. Roland Zintgraf

Lörrach, den 7.7. 2008

Anhang 1 Formblätter

- **A: Ärztliche Mitteilung an den Fachbereich Jugend & Familie** – für den Fall einer schriftlichen Mitteilung/Anfrage/Meldung vom KJA an den FBJF

■ JUGEND & FAMILIE



Formblatt A

Ärztliche Mitteilung an den Fachbereich Jugend & Familie

■ Absender

Arzt/Ärztin _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

■ Empfänger

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Jugend & Familie

Soziale Dienste I
Palmstr. 3
79539 Lörrach
Telefon: 07621 410 - 5003
Fax: 07621 410 - 5099

Soziale Dienste II
Rhein-Center
Hauptstr. 435
79576 Weil am Rhein
Telefon: 07621 410 - 5233
Fax: 07621 410 - 95233

Soziale Dienste III
Karl-Fürstenberg-Str. 17
79618 Rheinfelden
Telefon: 07621 410 - 1237
Fax: 07621 410 - 5298

Soziale Dienste IV
Hebelstr. 11
79650 Schopfheim
Telefon: 07621 410 - 5256
Fax: 07621 410 - 5299

Soziale Dienste V
Rhein-Center
Hauptstr. 435
79576 Weil am Rhein
Telefon: 07621 410 - 5304
Fax: 07621 410 - 95304

PAD Pflege- und Adoptivkinderdienst
Palmstr. 3
79539 Lörrach
Telefon: 07621 410 - 5012
Fax: 07621 410 - 95012

Landratsamt Lörrach
Zentrale
Telefon: 07621 410 - 0

■ Kind/Jugendliche/-r

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Geb.-Ort _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____

■ LANDRATSAMT LÖRRACH / Jugend & Familie / Soziale Dienste

Seite 1

512-04.10
03.07.2017

■ **Personensorgeberechtigte nach aktuellem Kenntnisstand**

Name _____ Vorname _____
Geb.-Datum _____ Geb.-Ort _____
Straße _____ PLZ/Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____

Name _____ Vorname _____
Geb.-Datum _____ Geb.-Ort _____
Straße _____ PLZ/Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____

■ **Anlass der Kontaktaufnahme**

- Konkreter akuter Handlungsbedarf aus kinder- und jugendärztlicher Sicht

■ **Rückruf unter**

Telefon/Mobil _____

Ansprechpartner _____

erreichbar am _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr

erreichbar für ausführlichen
telefonischen Austausch am _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr

■ **Klärung Sorgerechtsfragen**

- Sorgerechtsverhältnisse nicht bekannt
 Die Personensorgeberechtigten sind sich nicht einig über
→ medizinische/sozialpädiatrische Behandlung

- andere notwendige Förderung

- Arzttermine/Therapien werden nicht/unregelmäßig wahrgenommen (präzisieren)

- Austausch zur Risikoeinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Ort, Datum

Unterschrift

■ **B: Rückmeldung auf Meldung/Nachricht vom KJA –**
für das Feedback des FBJF an den KJA als Antwort auf Formblatt A

■ **JUGEND & FAMILIE**



LANDRATSAMT LÖRRACH Postfach 1860 79537 Lörrach

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich Jugend & Familie
Sachgebiet Soziale Dienste

Kontakt

Telefon

Fax

Zimmer

E-Mail

@loerrach-landkreis.de

Unser Zeichen

Datum

Formblatt B
Rückmeldung auf Meldung/Nachricht vom

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Straße _____

Ort _____

Personensorgeberechtigte/-r nach heutigem Kenntnisstand _____

Kind/Jugendliche/-r und/oder Familie dem SD bereits bekannt? Ja Nein

Kontakt zur Familie konnte hergestellt werden? Ja Nein

Weitere Beratungsgespräche mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten finden statt? Ja Nein

Der Bedarf an Jugendhilfeleistungen wird derzeit geprüft? Ja Nein

Jugendhilfe ist vorgesehen? Ja Nein

Jugendhilfe wird geleistet ab _____

- Hilfeform:**
- Beratung und Unterstützung
 - Soziale Gruppenarbeit
 - Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer
 - Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform
 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
 - Tageseinrichtungen/Tagespflege
 - Sozialpädagogische Familienhilfe
 - Erziehung in einer Tagesgruppe
 - Vollzeitpflege

- Wenn nein:**
- Junger Mensch wünscht keine Jugendhilfe
 - SD stellt keinen Jugendhilfebedarf fest
 - Personensorgeberechtigte wünschen keine Jugendhilfe
 - Andere Hilfen werden in Anspruch genommen

Familiengericht wird vom SD einbezogen? Ja Nein

Mündliche Rücksprache erwünscht? Ja Nein

Mit freundlichen Grüßen

Name Sachbearbeiter/-in



■ **Landratsamt Lörrach**
512-04.11
03.07.2017
Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Telefon: +49 7621 410-0
www.loerrach-landkreis.de

■ **Öffnungszeiten**
Montag, Dienstag und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

■ **Bankverbindung**
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden
IBAN: DE88 6835 0048 0001 0306 75
SWIFT/BIC: SKLODE 66XXX



- **C: Ärztliche/fachärztliche Stellungnahme zur Prüfung und Sicherstellung des Kindeswohls –**
für die durch den FBJF veranlasste Vorstellung beim KJA samt Rückmeldung auf einem Blatt

■ JUGEND & FAMILIE



Landratsamt Lörrach
Fachbereich Jugend & Familie
Soziale Dienste
Palmstr. 3
79539 Lörrach

Sozialpädagogische Fachkraft

Telefon 07621 410 _____

Datum: _____

Formblatt C
Ärztliche/Fachärztliche Stellungnahme zur Prüfung und Sicherstellung
des Kindeswohls vom Hausarzt/Facharzt

Die Einwilligungserklärung zur genannten Datenerhebung, -nutzung und -übermittlung ist beigefügt.

■ **Betroffene junge Menschen**

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____

wohnhaft

Straße _____ Ort _____

■ **Wir haben folgende Hinweise erhalten**

nach denen das Kindeswohl des/der oben genannten Kindes/Kinder im gesundheitlichen/medizinischen Bereich gefährdet sein könnte und bitten um Mitteilung, ob aus ärztlicher/fachärztlicher Sicht

medizinischer Behandlungsbedarf besteht

folgende Empfehlungen werden gegeben

Rücksprache erbeten

Das/die Kind/-er wurde/-n heute bei mir vorgestellt. Sie/Er ist/sind mir bekannt seit _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

512-04.12
03.07.2017

■ LANDRATSAMT LÖRRACH / Jugend & Familie / Soziale Dienste

- **D: Einwilligung zur Erhebung, Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten gem. § 67b SGB** – für die Entbindung von der Schweigepflicht durch den FBJF (kann auch einfacher gehalten und an die Bedürfnisse angepasst werden, z.B. mit Adresskopf der Arztpraxis)

Das Formular zur Einwilligung zwecks Erhebung, Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten liegen den einzelnen Sozialen Diensten vor und können entsprechend vor Ort genutzt werden.

■ FREIE TRÄGER DER JUGENDHILFE

Durch den Austausch in der AG „Heime“ ist die Grundlage für eine Standardisierung im Bereich des Kinderschutzes gegeben. Insbesondere können in diesem Umfeld Handlungsstrategien, Vorgehensweisen und Absprachen getroffen werden.

■ SACHGEBIET PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE

Die Sozialen Dienste und das SG Psychologische Beratungsstelle hat sich in 2016 eine Kooperationsvereinbarung gegeben, in dieser wurde auch die u. g. fallübergreifende Kooperation im Rahmen des Kinderschutzes wie folgt vereinbart:

■ FALLÜBERGREIFENDE KOOPERATION

1. In geeigneten Fällen, in denen nicht fallbezogen kooperiert wird, können die Fachkräfte der PB vom SD zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII beratend hinzugezogen werden.
2. KlientInnen des SD sollten in der Regel nicht direkt an bestimmte BeraterInnen der PB vermittelt und keine Telefonnummern oder Mailadressen weitergeben werden.
3. Die Teamleitungen und die Sachgebietsleitung der PB informieren sich gegenseitig über bedeutsame personelle Veränderungen.

■ SPEZIALDIENST AMTSVORMUNDSCHAFTEN/-PFLEGSCHAFTEN

Die Sozialen Dienste haben sich mit dem Spezialdienst Amtsvormundschaften/-pflugschaften am 17.01.2013 eine Kooperationsvereinbarung gegeben. In dieser wurde auch ein Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geben welcher wie folgt ist:

- AV/AP meldet dem zuständigen Kollegen SD Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Dann erfolgt zunächst ein gemeinsamer Beratungsprozess zwischen SD und AV/AP.

- Wenn aus der Beratung eine Risikoeinschätzung (nach Lüttringhaus) erfolgt, nimmt AV/AP teil.
- Der AV/AP erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- Kommt es nicht zum Konsens in diesem Verfahren, dann müssen offene Fragen geklärt werden, ggfs. ist Leitung einzubeziehen.

■ ANBIETEN VON HILFEN ODER ANRUFUNG DES FAMILIENGERICHTS

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten nach § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII anzubieten. § 8a Abs. 2 S. 1 HS. 1 SGB VIII bestimmt allerdings, dass das Familiengericht angerufen werden muss, wenn das Jugendamt das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. Die Teilnehmer der Schutzkonferenz müssen daher abwägen, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung des Familiengerichts geschützt werden kann.⁷ Zunächst ist zu prüfen, ob die Personensorgeberechtigten im Falle einer Hilfestellung mitwirkungsbereit **und mitwirkungsfähig** sind. Allerdings besteht nicht deshalb ein Vorrang der Hilfe vor der Anrufung des Familiengerichts, weil eine Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähigkeit gegeben ist.⁸ Vielmehr ist zu fragen, ob die Erbringung von Hilfen gleich effektiv wie die Anrufung des Familiengerichts ist, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Lediglich wenn mit dem Angebot und der Gewährung einer Hilfe eine festgestellte Kindeswohlgefährdung gleich wirksam wie mit dem Mittel der Anrufung des Familiengerichts abgewehrt werden kann, müssen nach § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII Hilfen als milderer Mittel zwingend angeboten werden. Ist dies nicht der Fall, muss das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 S. 1 HS. 1 SGB VIII das Familiengericht anrufen.

Die Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichts besteht nach § 8a Abs. 2 S. 1 HS 2 SGB VIII auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen wird vielfach noch nicht klar sein, ob eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegt. Nach § 157 FamFG soll das Familiengericht in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB bereits bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch

mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

Folgt das Familiengericht nicht der in der Schutzkonferenz erarbeiteten Vorgehensweise, so muss nochmals eine Schutzkonferenz einberufen werden, um das weitere Vorgehen festzulegen. Es ist dann zu prüfen, ob Beschwerde gegen die Entscheidung des Familiengerichts einzulegen ist.

■ INOBHUTNAHME

Besteht eine dringende Gefahr für das Kindeswohl und kann eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, muss das Jugendamt das Kind/den Jugendlichen in Obhut nehmen (§§ 8a Abs. 2 S. 2, 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b SGB VIII). Dies ist der Fall, wenn vor Vorliegen der familiengerichtlichen Entscheidung mit einem Schadenseintritt gerechnet werden muss. In diesen Fällen ist ein unverzügliches Handeln erforderlich. § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII stellt klar, dass die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII auch die Befugnis zur Wegnahme des Kindes „von einer anderen Person“ umfasst. Die Herausnahme muss nicht zwingend dort erfolgen, wo die Schadensverwirklichung droht.⁹ Der Verwaltungsakt der Inobhutnahme kann auch gegen den Willen der Eltern und des Kindes vollstreckt werden. Zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ist die Polizei hinzu zu ziehen, § 42 Abs. 6 SGB VIII.

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII hat eine Inobhutnahme auch zu erfolgen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet. Für eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist es ausreichend, dass sich das Kind/der oder die Jugendliche für gefährdet hält. Eine dringende Gefahr muss objektiv nicht vorliegen.¹⁰

Bei einer Inobhutnahme handelt es sich um eine vorübergehende Schutzmaßnahme durch das Jugendamt. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, bestehen zwei Handlungsoptionen. Ergibt die weitere Sachverhaltsaufklärung, dass eine Gefahr nicht (mehr) besteht oder die Gefahr wirksam durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten abgewendet werden kann, ist die Inobhutnahme umgehend durch Rückführung des Kindes oder des/der Jugendlichen zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu beenden. Besteht weiterhin

eine Gefahr für das Kindeswohl, ist unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Gemäß der Vorschrift § 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen, jedoch nicht bereits mit der Entscheidung des Familiengerichts. Vielmehr endet die Inobhutnahme nach Sinn und Zweck der Regelung erst mit der tatsächlichen Hilfestellung und der erfolgreichen Umsetzung derselben.¹¹

Fussnoten:

1 Quelle: Entnommen aus der Arbeitshilfe „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Stand August 2012, Überarbeitet durch Sozialer Dienst Stadt Karlsruhe

2 Vergleiche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz, R. Fiedler, S. Mutschler-Firl, Broschüre zu beziehen über das Kinderbüro der Stadt Karlsruhe

3 Vergleiche Erwin Jordan (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Juventa, 2006

4 Vergleiche Kinderschutzzentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen: Deutsche Bibliothek

5 Kindler/Gerber/Lillig, Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes, S. 28

6 Kindler/Gerber/Lillig, Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes, S. 18

7 BT-Drs. 15/3676, S. 30

8 s. hierzu auch Kindler/Gerber/Lillig, Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes, S. 16 f

9 s. hierzu Kepert in LPK-SGB VIII, § 42 Rn. 24, 6. Auflage 2016

10 s. hierzu Kepert in LPK-SGB VIII, § 42 Rn. 20, 6. Auflage 2016

11 s. hierzu Kepert in LPK-SGB VIII, § 42 Rn. 104. s. hierzu auch Kindler/Gerber/Lillig, Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes, S. 23: Eine Rückführung des Kindes vor Beginn der Hilfestellung wird „als problematisch angesehen“.

■ VERFAHREN VOR DEM FAMILIENGERICHT

Sollte die Prüfung der Kindeswohlgefährdung oder die Abwendung der Gefährdung durch die Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, hat der Soziale Dienst das Recht und die Pflicht, das Familiengericht anzurufen.

Anrufung des Familiengerichts

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Personensorge für Kinder und Jugendliche betreffen (§ 50 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Es hat die Aufgabe in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken (§ 50 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

Zum familiengerichtlichen Verfahren bei Gefährdung des Kindeswohls ist in § 1666 (1) BGB geregelt:



Gründe für die Anrufung des Familiengerichts



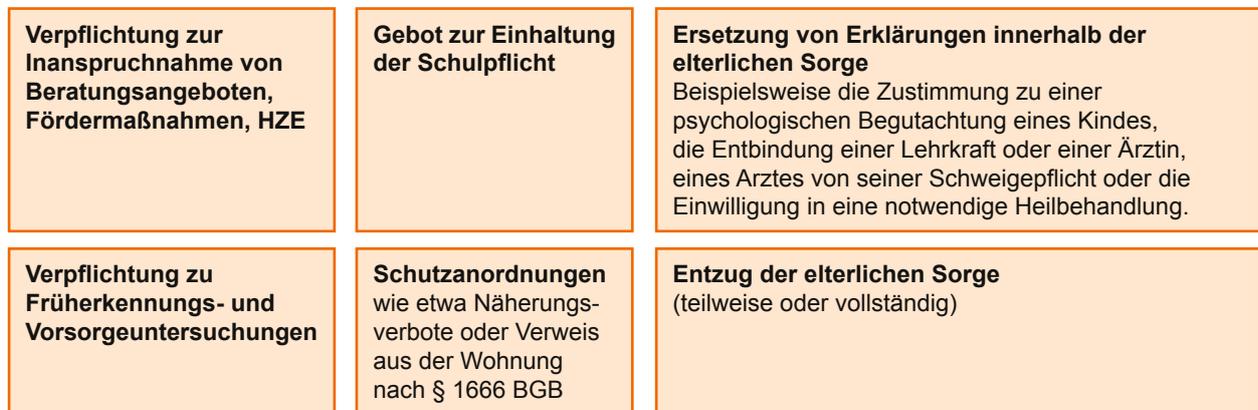
Form der Anrufung des Familiengerichts

Je nach Grad der Gefährdungseinschätzung und Beurteilung bezüglich der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten muss der Soziale Dienst entscheiden, welches Anliegen der Anrufung des Gerichts zugrunde liegt.



Gerichtliche Massnahmen zur Abwendung der Gefahr

Zur Abwehr der Gefahr stehen dem Familiengericht verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, die hier beispielhaft aufgeführt werden.



Bericht des Sozialen Dienstes ans Familiengericht

- Der Bericht des Sozialen Dienstes an das Familiengericht ist die Anrufung, Anregung oder Mitteilung im Sinne des § 8a (2) SGB VIII. Im Praxisteil auf Seite 38 wird erläutert, welche Inhalte der Bericht enthalten sollte. Die Anregung erfolgt immer schriftlich beim zuständigen Familiengericht. Die ausführliche Begründung kann auch aufgrund von Kurzfristigkeit oder sonstigen Gründen nachgeholt werden, entweder in schriftlicher Form oder mündlich bei der Verhandlung. Dies sollte mit den zuständigen Familienrichtern und -richterinnen gegebenenfalls abgesprochen werden. Unter Beachtung des Datenschutzes können dem Bericht weitere Unterlagen beigefügt werden, die bezüglich der Gefährdungsmomente von Bedeutung sind. Dokumente, die dem Datenschutz unterliegen oder nicht zur Weitergabe freigegeben sind (wie Berichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie) muss das Familiengericht bei Bedarf selbst anfordern.

Mögliche Beteiligte im familiengerichtlichen Verfahren

In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, muss der Soziale Dienst angehört werden. Nach den §§ 1666 und 1666a BGB ist der **Soziale Dienst** vom Familiengericht verpflichtend zu beteiligen. Grundsätzlich hat der Soziale Dienst immer die Möglichkeit, auf seine Anregung hin am Verfahren beteiligt zu werden (vergleiche § 162 FamFG).

Darüber hinaus ist vom Sozialen Dienst zu beachten, dass im Falle einer bestehenden Vormundschaft beziehungsweise Pflegschaft diese Person zudem verfahrensbeteiligt ist. Vormundschaft oder Pflegschaft können private Einzelpersonen oder das Jugendamt im Rahmen der Amtsvormundschaft beziehungsweise -pflegschaft übernehmen.

Sollte der Soziale Dienst einen Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge beim Familiengericht anregen, ist intern vereinbart, dass die Abteilung Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften grundsätzlich informiert und auf das bevorstehende Verfahren hingewiesen wird.

Ist es zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich, hat das Gericht für das minderjährige Kind geeignete **Verfahrensbeistände** zu bestellen. Durch die Bestellung als Verfahrensbeistand

wird die Person als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen und hat die Aufgabe, das Interesse des Kindes festzustellen und im Interesse des Kindes Rechtsmittel einzulegen. Verfahrensbeistände sind nicht gesetzliche Vertretung des Kindes (vergleiche § 158 FamFG), sie fungieren eher als Anwälte oder Anwältinnen des Kindes.

Es können zudem **Sachverständige** im Rahmen eines Verfahrens bestellt werden, wenn dies für die Ermittlung bezüglich der entscheidungserheblichen Tatsachen vom Richter für erforderlich erachtet wird (vergleiche § 26 FamFG). Sachverständige haben eine unparteiische Rolle und verfügen in bestimmten Bereichen über spezielle Sachkunde, um Gutachten zu erstellen. Sie sind zur Erstellung und Erstattung des Gutachtens nach bestem Wissen und Gewissen angehalten. Der Umfang und die Art der Begutachtung und die Frist zur Einreichung des Gutachtens wird durch das Gericht festgesetzt (vergleiche § 163 FamFG).

Zudem haben die Personensorgeberechtigten das Recht beziehungsweise die Pflicht, sich in einem familiengerichtlichen Verfahren von **Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen** vertreten zu lassen (vergleiche § 114 FamFG).

Sie sind darauf hinzuweisen, dass Sie einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe beim Familiengericht stellen können, sofern sie für die Kosten aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht aufkommen können.

■ DATENSCHUTZRECHTLICHE FRAGEN DATENSCHUTZ IM KONTEXT VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

- Nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I besteht grundsätzlich der Anspruch auf Sozialgeheimnis. Dies hat zur Konsequenz, dass insbesondere im Sozialen Dienst sehr sensibel und sorgsam mit Daten der jungen Menschen und ihrer Familien umgegangen werden muss.

Datenerhebung

Die Sozialdaten sind „beim Betroffenen“ das heißt in der Regel bei den Personensorgeberechtigten zu erheben (§ 62 Absatz 1 SGB VIII).

Die Grundsätze des öffentlichen Verwaltungshandelns sind bei der Datenerhebung zu berücksichtigen:

- **Erforderlichkeit**
In den Akten müssen Daten festgehalten werden, die für die weitere Beratungsarbeit oder für Verwaltungsentscheidungen (Leistungsgewährung ...) wesentlich sind. Es muss das Erforderliche dokumentiert werden, es darf aber nicht mehr als das Erforderliche erfasst werden. „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“.
- **Objektivität**
Da im strengen Sinne „objektiv richtige Aussagen“ generell nicht festlegbar sind, ist eine korrekte Aktenführung besonders wichtig. Schriftliche Äußerungen müssen deshalb sprachlich so verfasst werden, dass Tatsachen als Tatsachen, Vermutungen als Vermutungen, eigene und fremde Wahrnehmungen, Beurteilungen und Wertungen voneinander unterschieden werden können. Erkennbar muss sein, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich aus eigener Anschauung oder Kenntnis zum Sachverhalt äußern oder ob die Information von anderer Seite (Quellenangabe) stammt.
- **Aufgabenbezug**
Informationen dürfen in der Akte nur zur Erfüllung der Aufgabe (hier: für die Bearbeitung eines Kinderschutzfalles) festgehalten und verwendet werden.

Die Daten, die erhoben werden, sind:

- **überprüfbar**
Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und kontrollierbar bleiben. Das Erfordernis der Überprüfbarkeit gilt generell und ist bei Ermessensentscheidungen besonders wichtig. Alle Umstände, die für oder gegen ein Handeln gesprochen haben, sind aufzulisten. Die sich daraus ergebende Entscheidung ist zu begründen und so nachvollziehbar zu machen.
- **transparent**
Die Verwaltung hat ihr Handeln offen zu gestalten. Für alle Beteiligten müssen Abläufe und Prozesse, insbesondere die Entscheidungskriterien und -wege, erkennbar, verständlich und durchschaubar sein.

Datenübermittlung

Gerade in der Kooperation mit anderen Fachkräften ist es unerlässlich, Sozialdaten weiterzugeben. Hierzu ist jedoch grundsätzlich das Einverständnis der Klienten erforderlich. Nur in bestimmten Ausnahmefällen, dürfen Daten (Auskünfte, Akten, Schriftstücke und so weiter) ohne Einverständnis weitergegeben werden.

- zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII an das Vormundschafts- beziehungsweise Familiengericht,
- an die verantwortliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines anderen Jugendamtes bei Zuständigkeitswechsel, wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt und die Daten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind,
- an weitere Fachkräfte, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden – möglichst in anonymisierter und pseudonymisierter Form.

Die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zu den Betroffenen, um eine Einwilligung zur Datenweitergabe zu bekommen, sollte daher eine Hauptaufgabe in der Arbeit bei Kindeswohlgefährdungen sein.

Im Kinderschutz gelten besondere Übermittlungsbe-fugnisse, die in § 8a SGB VIII, § 64 SGB VIII, §§ 68ff SGB X und für Geheimnisträger in § 4 BKiSchG und weiteren Spezialnormen geregelt sind, zum Beispiel § 203 StGB, Schulgesetz.

Folgende Fragen tauchen insbesondere bei Rück-meldungen an andere Beteiligte im Kinderschutz

auf, wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Weitergabe der Daten fehlt, aber nach § 8a ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht und gewichtige Anhaltspunkte vorliegen:

Rückmeldung an die meldende Person

Frage

Was darf man der Person mitteilen, die die Meldung vorgenommen hat?

Antwort

Der Person wird die zuständige Fachkraft der Bezirkssozialarbeit mit Kontaktdaten des Sozialen Dienstes mitgeteilt.

Die verbindlichen Standards zur Bearbeitung von Meldungen sollten auch verständlich erläutert werden, damit der Melder oder die Melderin eine Vorstellung erhalten, was der Soziale Dienst als weitere Schritte unternehmen wird. Ihnen soll mitgeteilt werden, dass jede Meldung ernst genommen und bearbeitet wird. Konkrete Hinweise zum Beispiel, ob die Familie bereits bekannt ist, ob der Verdacht so bestätigt wurde oder nicht, ob Hilfen in Anspruch genommen wurden, dürfen ohne Einverständnis nicht weitergegeben werden. Rückmeldung an Prozessbeteiligte.

Fragen

Wem darf der Soziale Dienst überhaupt Informationen geben beispielsweise Kindergarten, Schule, Ärztinnen und Ärzten, Nachbarn, Verwandten, weitere Trägerinnen und Träger der Jugendhilfe die am Prozess beteiligt sind. „Wir haben mitbekommen, dass sie in der Familie tätig sind. Was machen sie denn genau? Wir müssen doch informiert werden, damit wir auf den Schüler oder die Schülerin und seine Situation besser eingehen können!“

Antworten

Hierbei sind folgende Gruppen und Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Nachbarschaft, Verwandte, Freunde und so weiter: Nein – siehe Rückmeldung an die Meldenden

Fachkräfte, die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen zum Beispiel Kitas, Jugendhilfeträger: Wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, können zur weiteren Gefährdungseinschätzung die Daten und der Verdacht an weitere Fachkräfte übermittelt werden, die für die Einschätzung notwendig sind. Eventuell sind die Daten zu pseudonymisieren, sofern die Gefährdungseinschätzung dann noch möglich ist.

Polizei, Einrichtungen der Gesundheitshilfe: Nur wenn ein sofortiges Tätigwerden zur Gefährdungs-

abwehlung erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken. Ohne die Einschaltung muss mit einer tatsächlichen Beeinträchtigung gerechnet werden.

Preisgabe der meldenden Person

Frage

Müssen wir die Melderin oder den Melder preisgeben, obwohl wir sie kennen, auch wenn diese gegenüber der Familie anonym bleiben wollen?

Antwort

Grundsätzlich Nein! Der Schutz der Anonymität ist hoch zu bewerten und richtet sich nach § 65 SGB VIII. Es ist abzuwägen, ob der Schutz der Anonymität höher zu werten ist als das Recht auf Ehrschutz und die Möglichkeit sich gegen vorsätzliche Verleumdungen zur Wehr zu setzen. Datenübermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaft.

Frage

Müssen wir die Melderin, den Melder und/oder die Verdachtsmeldung gegenüber der Polizei preisgeben, wenn diese nachfragt? Darf die Polizei Akten beschlagnahmen?

Antwort

Grundsätzlich nein, solange nicht ein Tatbestand des § 203 StGB vorliegt oder § 34 StGB.

Auch hier gilt der besondere Vertrauensschutz von anvertrauten Sozialdaten nach § 65 SGB VIII. Der Soziale Dienst ist nur verpflichtet diese weiterzugeben – auch in einem Strafverfahren, sofern ein richterlicher Beschluss nach § 73 SGB X vorliegt. Akten dürfen deshalb auch nur mit richterlichem Beschluss beschlagnahmt werden.

Akteneinsicht

Frage

Haben Eltern beziehungsweise deren Anwälte Akteneinsicht in die Aufzeichnungen?

Antwort

Beteiligte haben nur in dem Umfang einen Anspruch auf Akteneinsicht, in sofern die Betroffenen zugestimmt haben. Ansonsten dürfen die Schriftstücke, Aufzeichnungen nur offenbart werden, wenn diese Daten enthalten, die die Person betreffen, die Akteneinsicht nimmt zum Beispiel Gesprächsprotokolle eines gemeinsamen Gesprächs, Hilfepläne, Aktenvermerke über das weitere Vorgehen ohne weitere schutzwürdige Daten von anderen Personen. Alle anderen Vorgänge sind zu entfernen.

■ VERFAHREN BEI ZUSTÄNDIGKEITSWECHSEL

Grundsätzliches

Generell gelten auch bei Gefährdungssituationen die allgemeinen örtlichen Zuständigkeitsregelungen nach § 86 Absatz 1 bis 4 SGB VIII. Ist die örtliche Zuständigkeit nicht geklärt oder wird der örtliche Träger nicht tätig, ist nach § 86d SGB VIII der Träger zuständig, in dessen Bereich sich betroffene Kinder oder Jugendliche tatsächlich aufhalten. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei akuten Gefährdungen.

Spezielle Regelungen

„Jugendamtshopping“

Das Verfahren zur Übergabe bei Kindeswohlgefährdungen bei einem Träger, der nicht zuständig ist, ist speziell in § 8a Absatz 5 SGB VIII geregelt. Diese Regelung soll bewusst dem sogenannten Jugendamtshopping entgegenwirken das heißt dass Personensorgeberechtigte sich notwendigen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen nicht mehr entziehen können.

Dem zuständigen Träger sind bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten, die notwendigen Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung erforderlich sind. Nach § 65 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII umfasst dies auch speziell anvertraute Sozialdaten.

Die Mitteilung soll in einem Gespräch zwischen den Jugendämtern erfolgen, bei denen grundsätzlich auch die Personensorgeberechtigten und betroffene Kinder oder Jugendliche teilnehmen. Erforderliche Unterlagen (unter anderem Urteile, Beschlüsse, Aktenvermerke) sind zu übergeben.

Inobhutnahmen

Bei Inobhutnahmen ist gemäß § 87 SGB VIII der Träger zuständig, bei denen sich betroffene Kinder oder der Jugendliche tatsächlich aufhalten. Für die Einleitung von familiengerichtlichen Verfahren ist § 87b SGB VIII maßgeblich, der auf den § 86 Absatz 1 bis 4 verweist.

■ NOTIZEN

■ NOTIZEN



Kinderschutz im Landkreis Lörrach | Arbeitshilfen und Vorgaben für Fachkräfte des Sozialen Dienstes
Landratsamt Lörrach | Fachbereich Jugend & Familie | Sozialer Dienst